

**Verordnung, der Oö. Landesregierung mit
der die Verordnung, mit der Ausnahmen vom
Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im
Bereich des Attersees festgelegt werden
(Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017)
geändert wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Gemäß § 9 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung durch Verordnung feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Solche Verordnungen sind jedenfalls für Gebiete zu erlassen, die geschlossene Ortschaften darstellen.

Mit Verordnung LGBl. Nr. 112/2017 wurden von der Oö. Landesregierung Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Attersees festgelegt (Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017).

Als Kartenunterlagen dafür dienten analoge Arbeitskarten, in denen die Experten händisch die neuen Abgrenzungen eingearbeitet haben. Für die Erstellung der Kartenbeilagen als Anlagen zur Verordnung wurden diese Arbeitskarten digitalisiert. Im Bereich der Gemeinde Schörfling am Attersee, KG Kammer, traten jedoch Übertragungsfehler auf, die erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt wurden. Es handelt sich dabei um nachfolgend aufgelistete Grundstücke:

Attersee, Gem Schörfling am Attersee, KG 50306 „Kammer“

244/12	teilweise
244/47	ganz
244/48	ganz
244/63	teilw

244/65	ganz
244/69	ganz
244/79	ganz
253/2	ganz
253/3	ganz
253/4	ganz
253/5	ganz
253/6	teilweise
253/7	ganz

Diese aufgelisteten Grundstücke wurden in der Anlage 2/5 wie oben beschrieben irrtümlicherweise der roten Zone zugeordnet, obwohl aus naturschutzfachlicher Sicht für diese Flächen eine Ausnahmeregelung nicht gerechtfertigt erscheint.

Aus diesem Grund ist eine Berichtigung der Anlage 2/5 der Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung 2017 erforderlich. Es handelt sich lediglich um eine Berichtigung dieser Anlage. Aus technischen Gründen ist ein Austausch lediglich der Anlage 2/5 jedoch nicht sinnvoll und werden somit sämtliche Anlagen der Verordnung LGBl. Nr. 112/2017 durch die Anlagen der nunmehrigen Verordnung ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Anlagen der Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung 2017 entstehen für die Gebietskörperschaften keine Mehrkosten.